(Vom Rat der Europäischen Union definierter gemeinsamer Standpunkt)

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 12. Juni 1995

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — über die Aussetzung bestimmter Beschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

(95/213/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf die Resolution 992 (1995) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11. Mai 1995 —

LEGT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FEST:

Artikel 1

Gemäß der Resolution 992 (1995) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 11. Mai 1995 werden bestimmte Beschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ausgesetzt.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1995.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. de CHARETTE